

2492 084

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 314/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsgerechtheitsstreit

der Frau Margot M. [REDACTED] geb. B. [REDACTED]
[REDACTED], D. [REDACTED], S. [REDACTED] Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Buske, J. Hausen, Dr. Loewenheim und van der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 2. Dezember 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für einen Gesundheitsschaden. Ihre Klage ist ohne Erfolg geblieben, da nach den vom Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen das bei der Klägerin bestehende Leiden nicht auf die Folgen des Sturzes der Klägerin im Jahre 1938, der als Auswirkung der Verfolgung hier allein in Betracht kommt, zurückgeführt werden kann. Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Gericht getroffenen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-

rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Die Klägerin greift die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen mit Verfahrensrügen an. Sie rügt insbesondere, daß das Gericht ihren Antrag, die mündliche Verhandlung zu vertagen und ihr damit Gelegenheit zu geben, eine weitere Stellungnahme des Arztes Dr. Stoning, der sie wegen ihres Leidens operiert hat, herbeizuführen, nicht entsprechen hat. Diese Rüge betrifft nur die Besonderheiten des hier zu entscheidenden Falles. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie überhaupt begründet ist. Denn jedenfalls hat sie keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung, so daß schon aus dem Grunde die Revision nicht zugelassen werden kann.

Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

